



ADD, Referat 44

Trier, 07.08.2024

6041-0227-0382 Ref_44_91713_Hamm

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm (Az.: 91713)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hamm ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 05.08.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 19.07.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 355 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung nicht mehr benötigter Wirtschaftswege) beträgt rd. 4,57 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,3 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung eines vorhandenen Pflasterwegs (ca. 570 lfdm.), bituminöse Befestigung eines Schotterwegs (ca. 210 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 10.630 lfdm.) sowie Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 6.030 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Ansaat von Gras- und Krautstreifen und Entwicklung von magerem Grünland, Anlage von Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Streuobstwiesen durch Gehölzpflanzung; insg. ca. 1,3 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der

Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Röhrichtbestände, Weidenbruchwald, Eichen-Auenwald, Nass- und Feuchtwiesen, Trespen-Halbtrockenrasen, Tümpel und Weiher)
- Trinkwasserschutzgebiet Eich sowie tlw. Überschwemmungsgebiet des Rheins

7. Das FFH-Gebiet „Eich-Gimbsheimer Altrhein“ sowie gleichnamiges Vogelschutzgebiet sind nicht direkt vom Flurbereinungsverfahren betroffen. Indirekte Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 07.08.2024

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier